

GEMEINDE



PLAFFEIEN

Reglement
vom 27. April 2018
über die Organisation der Schulzahnmedizin
und die Beteiligung an den Kosten der
schulzahnärztlichen Behandlungen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);

gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);

gestützt auf die Verordnung über den Taxpunkt看wert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);

gestützt auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12);

gestützt auf die Gemeindeübereinkunft zwischen der Gemeinde Plaffeien und den übrigen Gemeinden des Sense-Oberlandes,

beschliesst:

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Der schulzahnärztliche Dienst hat, gestützt auf Art. 1 und 3 Abs. 1 des Schulzahnmedizingesetzes (nachgenannt SZMG) den Zweck, die Mund- und Zahnhygiene zu fördern zwecks Verhütung von Mund- und Zahnerkrankungen sowie die Karies und die parodon-

talen Schäden und Missbildungen im Mund- und Zahnbereich zu bekämpfen. Die Prophylaxe umfasst alle Massnahmen zur Verhütung von Zahnkaries und Parodontitis.

- 2 Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- 3 Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter (Versicherungseinrichtungen usw.).

Art. 2 Beginn der Kontrollen

Die systematische Kontrolle und Behandlung der Zähne beginnt grundsätzlich beim Eintritt in die 1^H bzw. in die 3^H.

Art. 3 Organisation

Die Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes in Plaffeien wird geregelt durch:

- 1 die Gemeindeübereinkunft zwischen der Gemeinde Plaffeien und den übrigen Gemeinden des Sense-Oberlandes;
- 2 den Vertrag über den schulzahnärztlichen Dienst in Plaffeien zwischen der Gemeinde Plaffeien und den Schulzahnarzt;
- 3 das vorliegende Reglement.

II. Vorbeugende Zahnpflege

Art. 4 Zusammenarbeit der Schulbehörden

Die Schulbehörden beteiligen sich an der Umsetzung dieser Massnahmen. Sie ermöglichen einen Prophylaxe-Unterricht unter optimalen Voraussetzungen.

Art. 5 Unterricht und Überwachung

Das Lehrpersonal hat, in Zusammenarbeit mit dem Schulzahnarzt und dem Kantonalen Schulzahnpflegedienst, in besonderen Unterrichtsstunden und bei passender Gelegenheit, die Schüler mit der Kenntnis der Zähne, ihrer Krankheiten und ihrer Pflege vertraut zu machen.

III. Untersuchung und Behandlung

Art. 6 Jährliche Zahnkontrolle

- 1 Die jährliche Zahnkontrolle ist für die im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Jugendlichen (Schüler), die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, obligatorisch.
- 2 Wird die Kontrolle durch einen privaten Zahnarzt ausgeführt, legt das Kind ein Zeugnis vor, das höchstens 3 Monate alt ist und bestätigt, dass das Kind die erforderliche Zahnpflege erhielt, dann ist es von der Zahnkontrolle durch den Schulzahnarzt befreit. Die Eltern werden spätestens eine Woche vorher über die Kontrolle des Schulzahnarztes informiert.
- 3 Der private Zahnarzt muss zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt sein.

Art. 7 Untersuchung und Behandlung

- 1 Erfolgt die Kontrolle durch den Schulzahnarzt, sind die Eltern vom Resultat der Untersuchung schriftlich zu benachrichtigen. Diese Meldung enthält sowohl den Befund als auch die geschätzten Behandlungskosten. Die Eltern bestätigen schriftlich die Einsichtnahme und sind gehalten, die Behandlung umgehend, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Kontrolluntersuchung beim Schulzahnarzt oder bei einem Zahnarzt freier Wahl ausführen zu lassen.
- 2 Die Behandlungen, die vom Schulzahnarzt vorgenommen werden, sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. Bei Unfällen und zur Behandlung akuter Zahnschmerzen, die die Behandlung während der Schulzeit erfordern, sind die Eltern des betroffenen Schülers gehalten, den Klassenlehrer zu informieren.

Art. 8 Kontrollorgan

- 1 Die Eltern müssen die zahnerhaltenden Behandlungen, die der Schulzahnarzt für nötig erachtet, ausführen lassen. Hierfür können sie sich an den Schulzahnarzt oder an den Zahnarzt ihrer Wahl wenden. Die kieferorthopädische Behandlungen sind freiwillig.
- 2 Die Resultate der Kontrollen, die notwendige Pflege und die vorgenommenen Behandlungen werden durch den Schulzahnarzt oder durch den Zahnarzt freier Wahl in die persönliche Zahnkarte eines jeden Schülers eingetragen. Diese Zahnkarte muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden; sie wird vom Schulzahnarzt aufbewahrt.
- 3 Der Schulzahnarzt meldet dem Gemeinde-Schulzahnpflegedienst sowie dem Schulzahnpflegedienst des Kantons Freiburg die nicht ausgeführten Behandlungen. Der Gemeinde-Schulzahnpflegedienst beschliesst die notwendigen Massnahmen.

IV. Finanzielles

Art. 9 Finanzierung und Beiträge

- 1 Die Kosten für die jährliche, obligatorische Zahnkontrolle, ausgeführt durch den Schulzahnarzt, werden von der Gemeinde Plaffeien übernommen.
- 2 Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern. Der Schulzahnarzt oder der Zahnarzt freier Wahl stellt die jeweilige detaillierte Rechnung über die Behandlungskosten direkt den Eltern zu.
- 3 Der Beschluss über den Tarif der Leistungen des Kantonalen Schulzahnpflegedienstes und der Beschluss über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Kantonalen Schulzahnpflegedienstes sind anwendbar.
- 4 An die Behandlungskosten der in der Gemeinde wohnhaften Schüler richtet die Gemeinde nach folgender Skala Beiträge aus (*Prozentanteile zu Lasten der Gemeinde*):

Steuerbares Einkommen	1 - 2 Kinder	3 - 4 Kinder	5 - 6 Kinder	7 und mehr Kinder
	%	%	%	%
- 15'000	30	40	50	60
15'001 - 20'000	25	35	45	55
20'001 - 25'000	20	30	40	50
25'001 - 30'000	15	25	35	45
30'001 - 40'000	10	20	30	40
40'001 - 50'000	0	10	20	30
50'001 - 60'000	0	0	10	20
60'001 - 70'000	0	0	0	10
70'001 und mehr	0	0	0	0

- 5 Für die Berechnung des Beitragssatzes zählen nur diejenigen Kinder, welche nach Steueranlagung unterstützungspflichtig sind, d.h. ab Kindergarten bis zur Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht.

- 6 Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten gemäss Abs. 3 hiervor, wird ohne Rücksicht darauf, ob der Schulzahnarzt oder ein unabhängiger privater Zahnarzt beauftragt wurde, gewährt.
- 7 Der Gemeindebeitrag an zahnerhaltende Behandlungen (Prothesen, Stiftzähne und Porzellankronen) richtet sich nach der Beitragsskala, Abs. 3 hiervor. Die Kosten für die Behandlung der durch Unfall verursachten Zahnschäden werden durch die Krankenkassen übernommen, gemäss dem Krankenversicherungsgesetz.
- 8 Kieferorthopädische Behandlungen wie ästhetische Zahnregulierungen sind freiwillig und werden von der Gemeinde grundsätzlich nicht subventioniert. In finanziellen Härtefällen entscheidet der Gemeinderat auf ein begründetes Gesuch hin über die Gewährung eines Beitrages. Die finanzielle Hilfe an kieferorthopädische Behandlungen wird auf einen Höchstbetrag von 2'000 Franken pro Kind und Jahr festgesetzt.

V. Beitragsgesuche

Art. 10 Vorgang

Damit der nach Art. 9 Abs. 4 vorgesehene Beitrag an die Behandlungskosten berechnet und ausbezahlt werden kann, muss der Gemeindeverwaltung die bezahlte und mit Quittung versehene Rechnung des behandelnden Schulzahnarztes oder eines Zahnarztes freier Wahl vorgewiesen werden.

VI. Rechtsmittel

Art. 11 Rechtsmittel

- 1 Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).
- 2 Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Reglement der früheren Gemeinde Plaffeien vom 4. Dezember 1998 über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen sowie über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Plaffeien (Schulzahnpflege-Reglement), das Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst der früheren Gemeinde Oberschrot vom 17. Oktober 1986 und das Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der

schulzahnärztlichen Behandlungen der früheren Gemeinde Zumholz vom 3. Dezember 1999 sowie alle vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am **27. April 2018**.....

Die Gemeindeschreiberin:


Margrit Mäder



Der Gemeindeammann:


Otto Lötscher

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am **6. Juli 2018**.....


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin-Direktorin